ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mario Schubert – Foto, Video und Fotospiegel
Hochzeitsfotografie · Videografie · Fotospiegel
Stand: Januar 2026

§ 1 GELTUNGSBEREICH & VERTRAGSPARTNER

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen

Mario Schubert – Foto, Video und Fotospiegel
Kleinunternehmen | Inh. Mario Schubert
Bäckerbühelgasse 14, 6020 Innsbruck (AT)
E-Mail: servus@marioschub.com | Web: www.marioschub.com

(nachfolgend „Auftragnehmer")

und dem Brautpaar als Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber") über fotografische und/oder videografische Dienstleistungen anlässlich von Hochzeiten, Verlobungen und verwandten Ereignissen.

1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

1.3 Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die jeweils aktuelle Version ist jederzeit abrufbar unter www.marioschub.com/agb.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS & BUCHUNGSBESTÄTIGUNG

2.1 Ein verbindlicher Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags zustande.

2.2 Der Hochzeitstermin wird ausschließlich durch den Eingang der vereinbarten Anzahlung (gemäß § 4 dieser AGB) verbindlich reserviert und im Kalender blockiert. Bis zum Eingang der Anzahlung besteht kein Anspruch auf Terminreservierung, und der Termin kann anderweitig vergeben werden.

2.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Buchungsanfragen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, sofern noch kein schriftlicher Vertragsabschluss erfolgt ist.

2.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform. E-Mail gilt als ausreichende Schriftform, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

§ 3 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

3.1 Allgemeines: Der Auftragnehmer erbringt fotografische und/oder videografische Begleitung am vereinbarten Hochzeitstermin im vereinbarten Zeitrahmen. Die konkret gebuchte Leistung (Art der Begleitung, Dauer, Mindestanzahl Fotos/Videos, Add-ons) ergibt sich verbindlich aus dem Dienstleistungsvertrag.

3.2 Stil & Bearbeitung: Der Auftragnehmer arbeitet im dokumentarisch-kreativen Reportagestil mit authentischem, zeitlosem Charakter. Die Bildbearbeitung erfolgt nach dem persönlichen, konsistenten Stilempfinden des Auftragnehmers. Ein Anspruch des Auftraggebers auf einen spezifischen Bearbeitungsstil, die nachträgliche Änderung der Bearbeitung oder die Angleichung an externe Referenzbilder besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Stilwünsche und Inspirationsbilder werden im Rahmen der Vorbesprechung gerne berücksichtigt.

3.3 Anzahl der Fotos & Videos: Die im Dienstleistungsvertrag genannte Mindestanzahl bearbeiteter Fotos/Videos stellt eine Untergrenze dar. Die tatsächliche Bildanzahl ist vom Tagesablauf, den Lichtverhältnissen, der Location sowie der Gesamtdauer der Begleitung abhängig und kann die Mindestanzahl überschreiten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Maximalanzahl besteht nicht.

3.4 RAW-Dateien: RAW-Dateien (unbearbeitete Rohdaten) sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Leistung und werden nicht herausgegeben – auch nicht gegen gesondertes Entgelt.

Unbearbeitete Aufnahmen repräsentieren das kreative Werk des Auftragnehmers nicht vollständig und entsprechen nicht dem vereinbarten Qualitätsstandard.

3.5 Lieferfrist: Die bearbeiteten Fotos werden innerhalb von 8 Wochen nach dem Hochzeitstermin über eine passwortgeschützte Online-Galerie zum Download bereitgestellt. Als besonderer Service werden innerhalb von 48 Stunden (vgl. WeddingGuide) bzw. 72 Stunden (vgl. WeddingGuide) nach der Hochzeit erste ausgewählte Bilder bereitgestellt.

Das fertige Video wird innerhalb von 10 Wochen nach Eingang der vollständigen Liedwünsche des Auftraggebers geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Liedwünsche zeitnah nach der Hochzeit mitzuteilen. In der Hauptsaison (Mai–Oktober) kann sich die Lieferfrist auf bis zu 12 Wochen verlängern, sofern der Auftraggeber hierüber rechtzeitig informiert wird.
Die Online-Galerie ist nach Bereitstellung mindestens 90 Tage zugänglich. Eine dauerhafte Archivierung der Dateien durch den Auftragnehmer wird nicht garantiert. Der Auftraggeber ist für die eigenverantwortliche Sicherung der bereitgestellten Dateien selbst verantwortlich.

Nach Ablauf von 12 Monaten ab Lieferung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Bilddaten unwiderruflich zu löschen." (Dient der DSGVO-Konformität und Risikominimierung)

3.6 Mehrstunden: Überschreitet die tatsächliche Begleitdauer den vereinbarten Zeitrahmen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, werden Mehrstunden mit dem im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Stundensatz abgerechnet (derzeit mindestens EUR 180,– pro Stunde, je nach gewähltem Paket ggf. höher). Die Abrechnung erfolgt in ganzen Stunden, beginnend nach Ablauf des vereinbarten Zeitrahmens. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber rechtzeitig auf eine bevorstehende Zeitüberschreitung hin.

3.7 Second Shooter: Ein Second Shooter ist ausschließlich Bestandteil der Leistung, wenn dieser ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag als gebuchtes Add-on aufgeführt ist.

3.8 Drohnenaufnahmen: Drohnenaufnahmen sind ausschließlich Bestandteil der Leistung, wenn diese ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag als Add-on gebucht wurden. Drohnenaufnahmen unterliegen den jeweils geltenden nationalen Luftfahrtgesetzen, lokalen Flugverbotszonen und behördlichen Genehmigungserfordernissen. Eine Garantie auf die Durchführbarkeit von Drohnenaufnahmen (z. B. bei behördlichen Beschränkungen, Wetterverhältnissen, Flugverbotszonen) besteht nicht. Ist eine Durchführung nicht möglich, entfällt dieser Leistungsbestandteil; der dafür bezahlte Betrag wird zurückerstattet.

3.9 Fotospiegel: Wird der Fotospiegel als eigenständige Dienstleistung oder Add-on gebucht, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bedingungen gemäß dem separaten Angebot. Auf- und Abbau des Fotospiegels erfolgt durch den Auftragnehmer; der Auftraggeber stellt sicher, dass ein geeigneter Standort mit Stromanschluss zur Verfügung steht.

3.10 Vorbesprechung & Tagesplanung: Der Auftragnehmer nimmt spätestens 6 Wochen vor dem Hochzeitstermin Kontakt für eine persönliche Vorbesprechung auf (telefonisch, per Videocall oder persönlich). Die Vorbesprechung dient der Detailplanung (Ablaufplan, Locations, Wünsche, besondere Programmpunkte). Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer rechtzeitig alle wesentlichen Informationen zum Tagesablauf und zu organisatorischen Besonderheiten (z. B. kirchliche Auflagen zur Fotografie) mitzuteilen.

§ 4 PREISE, ZAHLUNG & ZAHLUNGSVERZUG

4.1 Preise: Alle Preise sind Endpreise in Euro. Aufgrund der Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG) wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen und berechnet. Preisänderungen gelten ausschließlich für neue Verträge und nicht für bereits abgeschlossene Buchungen.

4.2 Anzahlung: Eine Anzahlung in Höhe von 20 % der Gesamtinvestition (sofern nicht anders im Dienstleistungsvertrag vereinbart) ist zur verbindlichen Terminreservierung erforderlich und binnen 7 Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig. Der Termin wird erst mit vollständigem Eingang der Anzahlung als verbindlich reserviert und im Kalender blockiert.

4.3 Restzahlung: Die Restzahlung ist spätestens 7 Tage vor dem Hochzeitstermin fällig. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung ist eine Barzahlung am Hochzeitstag möglich. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Leistungserbringung am Hochzeitstag zu verweigern, sofern die Restzahlung nicht rechtzeitig und vollständig eingegangen ist.

4.4 Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 4 % p.a. ab dem ersten Tag des Verzugs berechnet. Bei notwendiger gerichtlicher Betreibung trägt der Auftraggeber die anfallenden Mahn- und Betreibungskosten.

4.5 Zahlungsarten: Zahlung ist möglich per Banküberweisung (Bankdaten gemäß Dienstleistungsvertrag) oder nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung in bar am Hochzeitstag. Verwendungszweck bei Überweisung: „Hochzeit [Namen] [Datum]".

§ 5 STORNIERUNG & RÜCKTRITT

5.1 Stornierung durch den Auftraggeber: Bei Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag gelten folgende Stornogebühren, berechnet auf

Basis der Gesamtinvestition (exkl. Reisekosten).

Zeitpunkt der Stornierung	Stornogebühr
Mehr als 12 Monate vor dem Hochzeitstermin	20 %
6 bis 12 Monate vor dem Hochzeitstermin	40 %
3 bis 6 Monate vor dem Hochzeitstermin	60 %
4 Wochen bis 3 Monate vor dem Hochzeitstermin	80 %
Weniger als 4 Wochen vor dem Hochzeitstermin	90 %

Den Auftraggebern bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die geleistete Anzahlung wird in jedem Fall einbehalten und auf die Stornogebühr angerechnet. Eine Stornierung bedarf der Schriftform (E-Mail ausreichend) und gilt erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer als wirksam.Die geleistete Anzahlung wird in jedem Fall einbehalten und auf die Stornogebühr angerechnet. Eine Stornierung bedarf der Schriftform (E-Mail ausreichend) und gilt erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer als wirksam.

5.2 Terminverschiebung durch den Auftraggeber: Eine einmalige kostenfreie Terminverschiebung ist möglich, sofern:

- der neue Termin innerhalb von 18 Monaten ab dem ursprünglichen Hochzeitstermin liegt
- der neue Termin zum Zeitpunkt der Anfrage noch verfügbar ist,
- die Terminverschiebung mindestens 30 Tage vor dem ursprünglichen Termin schriftlich mitgeteilt wird.

Bei weiteren Verschiebungen oder Nichtverfügbarkeit des neuen Wunschtermins gilt § 5.1.

5.3 Neubuchung des freigewordenen Termins: Der Auftragnehmer bemüht sich nach Kräften, den freigewordenen Termin anderweitig zu vergeben. Gelingt eine vollständige Neubuchung des Termins zu gleichwertigem Preis, reduziert sich die Stornogebühr auf eine pauschale Bearbeitungsgebühr von EUR 150,–. Eine Pflicht zur aktiven Neubuchung besteht nicht.

5.4 Stornierung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- der Auftraggeber mit der Anzahlung mehr als 14 Tage in Verzug ist,
- dem Auftragnehmer die Leistungserbringung durch höhere Gewalt dauerhaft unmöglich wird (vgl. § 6),
- ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Zusammenarbeit unzumutbar macht.

Im Falle des Rücktritts durch den Auftragnehmer ohne Verschulden des Auftraggebers werden bereits geleistete Zahlungen vollständig zurückerstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 6 HÖHERE GEWALT & LEISTUNGSVERHINDERUNG

6.1 Bei Verhinderung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Verbote), schwere Krankheit, Unfall oder sonstige unvorhersehbare und

unverschuldete Umstände wird der Auftragnehmer nach bestem Bemühen rechtzeitig einen gleichwertigen und professionellen Ersatz-Fotografen/Videografen benennen.

6.2 Sollte eine Ersatzbenennung nicht möglich sein, werden bereits geleistete Zahlungen vollständig zurückerstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche (insbesondere für Folgeschäden, entgangene Erinnerungen oder Kosten für die Neu-Organisation der Hochzeit) sind ausgeschlossen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt.

6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über eine Leistungsverhinderung schnellstmöglich schriftlich zu informieren.

6.4 Reisehindernisse: Bei unvorhergesehenen Reisehindernissen auf dem Weg zur Hochzeit (z. B. Flugausfall, Straßensperren, witterungsbedingte Hindernisse), die nicht im Einflussbereich des Auftrag-nehmers liegen, wird dieser alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Hochzeit dennoch zu erreichen. Entstehende Mehrkosten (z. B. Alternativanreise) trägt der Auftragnehmer. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers für durch Verspätung entgangene Aufnahmen besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7 URHEBERRECHT & NUTZUNGSRECHTE

7.1 Urheberrecht des Auftragnehmers: Das Urheberrecht an allen im Rahmen dieses Auftrages erstellten Foto- und Videoaufnahmen verbleibt vollumfänglich und dauerhaft beim Auftragnehmer (§§ 14 ff. österreichisches UrhG). Dies gilt auch nach vollständiger Bezahlung und Übergabe der Werke an den Auftraggeber.

7.2 Nutzungsrechte des Auftraggebers: Mit vollständiger Zahlung der Gesamtinvestition räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für den privaten Gebrauch ein. Erlaubt:

- Private Nutzung (Familienalben, Fotodrucke, Geschenke an Familienangehörige und Hochzeitsgäste)
- Veröffentlichung auf privaten Social-Media-Profilen (Instagram, Facebook, Pinterest etc.)
- Ausdrucken für den privaten Gebrauch in beliebiger Größe

Nicht erlaubt ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung:
- Jede Form der kommerziellen Nutzung (Werbung, Produktmarketing, gewerbliche Zwecke)
- Weitergabe oder Lizenzierung an Dritte zur gewerblichen Nutzung oder Weiterveräußerung
- Bearbeitung, Filterung, künstliche Manipulation oder Verfremdung der Aufnahmen (z. B. durch KI-Tools oder Filterapps)
- Veröffentlichung in Print-Medien, Online-Magazinen, Hochzeitsportalen oder kommerziellen Plattformen ohne Namensnennung
- Verkauf der Aufnahmen an Dritte

7.3 Nennung des Fotografen: Bei Veröffentlichung der Aufnahmen in sozialen Medien oder auf Websites ist die Nennung des Fotografen (z. B. @marioschub auf Instagram) ausdrücklich erwünscht, aber nicht verpflichtend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

7.4 Portfoliorecht des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer ist berechtigt, ausgewählte Aufnahmen für sein Portfolio, seine Website, Social-Media-Auftritte (Instagram, Facebook, Pinterest, TikTok) und Werbematerialien zu verwenden - ausschließlich nach Eingang einer gesonderten, schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers (DSGVO-konforme Einzeleinwilligung). Ohne diese Einwilligung erfolgt keinerlei Veröffentlichung.

§ 8 REISEKOSTEN & DESTINATION WEDDINGS

8.1 Reisekosten für Hochzeiten außerhalb eines Umkreises von 20 km ab Innsbruck sind nicht im Basishonorar enthalten, sofern nicht ausdrücklich anders im Dienstleistungsvertrag vereinbart. Innerhalb eines Radius von 20 km ab Innsbruck werden keine zusätzlichen Reisekosten berechnet.

8.2 Es gelten die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Regelungen (Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand).

8.3 Kilometergeld wird bei Abrechnung nach Aufwand mit dem im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Satz pro Kilometer ab Innsbruck (Hin- und Rückfahrt) berechnet.

8.4 Übernachtungskosten werden entweder vom Auftraggeber direkt gebucht und getragen oder nach vorheriger Vereinbarung vom Auftragnehmer vorausgezahlt und zu Selbstkosten weiterverrechnet (keine Aufschläge).

8.5 Bei mehrtägigen Destination Weddings (z. B. Auslandslocations in Italien, Südtirol, Frankreich, Spanien, Kroatien, Griechenland) sind alle anfallenden Reisekosten (Flug, Hotel, Transfer, Spesen) vorab schriftlich zu vereinbaren und gelten als separate Position der Gesamtinvestition.

8.6 Reisehindernisse (z. B. Flugausfall, Straßensperren, höhere Gewalt) begründen keinen Schadenersatzanspruch gegen den Auftragnehmer, sofern dieser alle zumutbaren Maßnahmen zur rechtzeitigen Anreise ergriffen hat.

§ 9 HAFTUNG & GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, unbeschränkt.

9.2 Für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit, wobei die Haftung in diesen Fällen mit der Höhe des vereinbarten Honorars begrenzt ist (ausgenommen Personenschäden, für die unbeschränkt gehaftet wird.

9.3 Der Auftragnehmer arbeitet mit professioneller Ausrüstung und redundanten Backup-Systemen (Dual-Slot-Kameras, mehrere Speicherkarten, regelmäßige Datensicherung). Bei technischen Ausfällen durch höhere Gewalt (z. B. Kameradefekt, Speicherkartenfehler, Datenverlust durch Fremdeinwirkung) ist die Haftung auf die Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen beschränkt.

9.4 Keine Haftung besteht für:

- Beeinträchtigungen der Aufnahmequalität durch äußere Einflüsse (mangelnde Lichtverhältnisse, Location-Einschränkungen, ungünstige Wetterbedingungen)
- kirchliche, behördliche oder locationbedingte Auflagen, die die Fotografierfreiheit einschränken (z. B. Fotografierverbote, Blitzverbote in der Kirche)
- Einschränkungen durch Dritte (andere Dienstleister, Gäste)
- nicht erstellte Aufnahmen aufgrund von Ablaufänderungen, die dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden

9.5 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des ABGB und KSchG. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe.

§ 10 DATENSCHUTZ (DSGVO)

10.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers (Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Hochzeitsdaten) ausschließlich zur Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

10.2 Bild- und Videomaterial, das Personen zeigt, wird auf Basis des Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) verarbeitet. Für eine darüber hinausgehende Nutzung (Portfolio, Social Media) ist eine gesonderte freiwillige Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) des Auftraggebers erforderlich.

10.3 Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Vertragserfüllung erforderlich (z. B. Online-Galerie-Dienstleister) oder gesetzlich vorgeschrieben. Eingesetzte externe Dienstleister (insbesondere Galerie-Anbieter) sind durch Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 DSGVO zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet.

10.4 Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Widerspruch. Anfragen sind zu richten an: servus@marioschub.com.

10.5 Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers,
abrufbar unter www.marioschub.com/datenschutz.

§ 11 WIDERRUFSRECHT (FAGG)

Für Verträge, die im Fernabsatz (z. B. per E-Mail, Online) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, steht dem Auftraggeber als Verbraucher grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zu.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG ist das Widerrufsrecht jedoch ausgeschlossen bei Verträgen über Freizeitdienstleistungen, wenn der Vertrag für einen spezifischen Termin (Hochzeitsdatum) abgeschlossen wird – was bei Hochzeitsfotografie und -videografie regelmäßig der Fall ist.

Das Widerrufsrecht ist daher bei Vertragsschluss für einen konkreten Hochzeitstermin grundsätzlich ausgeschlossen, sobald der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung begonnen hat oder der konkrete Termin fest vereinbart ist.

§ 12 VERHALTEN AM HOCHZEITSTAG

12.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer ungehinderten Zugang zu allen relevanten Locations hat. Beschränkungen durch Kirchenrecht, Location-Regeln oder Behörden (z. B. Fotografierverbote, Blitzverbote in der Kirche) sind dem Auftragnehmer spätestens bei der Vorbesprechung mitzuteilen.

12.2 Der Auftragnehmer ist auf die Kooperation der anwesenden Personen angewiesen. Eine Haftung für nicht entstandene Aufnahmen aufgrund mangelnder Mitwirkung Dritter (unkooperative Gäste, blockierende Dienstleister, andere Fotografen) besteht nicht.

12.3 Verpflegung: Bei einer Begleitdauer von 6 Stunden oder mehr stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer am Hochzeitstag eine vollwertige Mahlzeit (gleichwertig mit dem Gästemenü) zur Verfügung. Alternativ kann eine Pauschale von EUR 30,– vereinbart werden.

12.4 Der Auftraggeber benennt im Rahmen der Vorbesprechung mindestens eine Kontaktperson (z. B. Trauzeugen), die dem Auftragnehmer am Hochzeitstag als Ansprechperson für organisatorische Fragen zur Verfügung steht.

§ 13 GERICHTSSTAND & ANWENDBARES RECHT

13.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.2 Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten zwingend die Bestimmungen des KSchG und der anwendbaren EU-Verbraucherrechtsrichtlinien, auch wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz im Ausland hat.

13.3 Für Verbraucher gilt gemäß § 14 KSchG als Gerichtsstand der allgemeine Gerichtsstand des Verbrauchers (Wohnsitz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses).

13.4 Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung bereit: https://ec.europa.eu/consumers/odr. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und aktuell nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.2 Änderung der AGB: Diese AGB können vom Auftragnehmer jederzeit mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Für bereits abgeschlossene Verträge gilt ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Wesentliche Änderungen werden auf der Website kenntlich gemacht.

14.3 Die jeweils aktuelle Fassung ist jederzeit abrufbar unter www.marioschub.com/agb und wird dem Auftraggeber auf Anfrage als PDF zugesendet.